

Schweizerisches Bundesblatt.

XX. Jahrgang. III.

Nr. 55.

11. Dezember 1868.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rv. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck- und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Ständeraths über die am 22. Juli 1868
zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Königreich Italien abgeschlossenen Verträge.

(Vom 23. November 1868.)

Titel

Die Kommission, welche Sie beauftragten, Ihnen über den am 22. Juli 1868 zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien abgeschlossenen Handelsvertrag, sowie über die drei demselben beigefügten und ebenfalls Ihrer Ratifikation unterstellten Uebereinkünfte Bericht zu erstatten, hat sich am 12. Oktober abhin in Bern versammelt, um ihre Aufgabe an die Hand zu nehmen.

Herr Ständerath Wirth-Sand war bei diesem ersten Zusammentritt der Kommission abwesend und hatte seine Abwesenheit entschuldigen lassen unter Hinweisung auf die durch die neulichen Ueberschwemmungen im Rheinthal verursachten Verheerungen, und die Arbeiten, die er dagegen anzuordnen beauftragt war. Wir haben es lebhaft bedauert, daß uns seine Mitwirkung abging.

Nachdem die Kommission von allen, die Vortschäft begleitenden Aktenstücken Kenntniß genommen, die abgeschlossenen Verträge geprüft und durchberathen, sowie die Erläuterungen des Herrn Bundespräsidenten und des Vorstehers des Handels- und Zolldepartements angehört hat, stellt

sie Ihnen, Tit., den Antrag: diesen internationalen Verträgen Ihre Ratifikation zu ertheilen und daher den bundesrätlichen Beschlußentwurf anzunehmen.

Wir werden diesen Antrag, welcher von der Mehrheit Ihrer Kommission ausgeht, näher begründen. Eine Minderheit von drei Mitgliedern beantragt Ihnen, die Ratifikation dieser Verträge zu suspendiren und den Bundesrath zu beauftragen, mit Italien neue Unterhandlungen zum Zwecke einer berichtigten Redaktion der Bestimmungen einiger Artikel, die in ihrem jetzigen Wortlaute der Minderheit unannehmbar erscheinen, zu eröffnen.

Wir beginnen mit der Prüfung der allgemeinen Vorfrage, inwieweit es für die Eidgenossenschaft zeitgemäß erscheine, mit Italien einen Handelsvertrag, in Verbindung mit den beigefügten Uebereinkünften über den Schutz des künstlerischen und literarischen Eigenthums, über Niederlassung und über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten, abzuschließen, und werden sodann die Bestimmungen jeder dieser Uebereinkünfte einer speziellen Erörterung, unter Bezeichnung derjenigen Punkte, welche von der Minderheit beanstandet werden, unterziehen.

I.

Unsere Epoche zeichnet sich in der Geschichte der Nationen unverkennbar durch die Wandelung aus, welche sich in der Handelspolitik vollzieht; früher galt es in derselben als ein Axiom, es habe jeder Staat die Aufgabe, seine Grenzen dem Eindringen der Erzeugnisse anderer Staaten zu verschließen und die nationale Arbeit durch eine abschreckende Mauthlinie und durch Prohibition zu schützen.

Heute dagegen, bei der mächtigen Entwicklung des Handels und der Industrie, sowie angesichts des immer gebieterischer sich geltend machenden Bedürfnisses des Konsumenten, die ihm nöthigen Gegenstände sich möglichst billig zu beschaffen, ruft man andere Grundsätze an. Jede Nation überzeugt sich, daß ihr eigenes Interesse sie nöthigt, ihre Verkehrsbeziehungen mit allen ihren Nachbarn zu fördern. Zwar geht man noch nicht so weit, den fruchtbringenden Grundsatz der Handelsfreiheit zu proklamiren; aber es geschieht doch dieß, daß man durch Aufhebung der Prohibitionen, durch Tarifänderungen, überhaupt durch mancherlei Konzessionen eifrig dahin arbeitet, die Handelstransaktionen zu erleichtern, die Thätigkeit der Industrie zu begünstigen und die internationalen Hemmnisse zu ebnen, welche ihrem Gedeihen hinderlich sind.

Die Schweiz blieb mitten in dieser großen Bewegung nicht unthätig oder gleichgültig. Seit 1851 hat sie nicht gezögert, mit allen Nationen Verträge abzuschließen, bezweckend theils die Hebung des kommerziellen und industriellen Verkehrs durch Tarifkonzessionen, theils die

Herstellung gegenseitiger Freundschaftsbeziehungen durch die Annahme liberaler Bestimmungen über Niederlassungs- und Rechtsverhältnisse.

Die den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft durch Art. 8 der Bundesverfassung eingeräumte Kompetenz erleichterte diese Aufgabe.

Heute nun sind Sie, Tit., berufen, neue internationale Verträge, abgeschlossen mit dem Königreich Italien, zu genehmigen, und gewiß sprechen wir den Gedanken Aller aus, wenn wir sagen, daß diese Verträge, insbesondere der Handelsvertrag und die beigefügte Uebereinkunft über Niederlassung, im Schooße der Bundesversammlung eine günstige Aufnahme finden werden, indem dieselben das begonnene Werk der Verkehrsförderung fortbilden und einem wahren Bedürfnisse entsprechen, dessen Kundgebung Sie selbst zu verschiedenen Malen in Ihren Voten hervorriefen.

Die Beziehungen der Schweiz mit dem Königreich Italien sind zu wichtig, zu lebhaft, als daß sie einzig durch die allgemeinen Gesetzesbestimmungen jedes Staates geregelt werden könnten; vielmehr ist es nothwendig, sie unter den Schutz von Vertragsbestimmungen zu stellen, welche jenen Handelsbeziehungen die Wohlthat gegenseitiger Zollermäßigungen und die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation sichern. — Der im Jahre 1851 mit dem Königreich Sardinien abgeschlossene Vertrag ist auf die andern Staaten Italiens, welche gegenwärtig unter dem Scepter von Viktor Emanuel vereinigt sind, nicht anwendbar; zudem haben Interpretationsschwierigkeiten einige der betreffenden Bestimmungen und besonders diejenigen der Art. 5 und 9, welche für die schweizerischen Interessen am wichtigsten waren, illusorisch gemacht. Der französisch-italienische und der österreichisch-italienische Vertrag haben dem Handel von Frankreich und Oestreich in den Jahren 1863 und 1867 Vergünstigungen zugewendet, welche auch der Handel der Schweiz beansprucht, um auf einen Fuß der Gleichheit mit seinen Konkurrenten gestellt zu werden und so auf den Märkten der Halbinsel mit gleichen Waffen kämpfen zu können.

Dies sind in Kürze die Hauptgründe, welche den Bundesrath bestimmten, mit der italienischen Regierung — bereits seit 1862 — die Grundlagen eines neuen Handelsvertrags zu verhandeln. Im Jahr 1865 war man nahe daran, denselben zu unterzeichnen, — als unerwartete Hindernisse eintreten, welche diese Unterzeichnung bis ins Jahr 1868 hinauszogen. Indessen wurde durch ein, unterm 30. Juni 1865 vom General La Marmora und dem schweizerischen Minister Pioda zu Florenz unterzeichnetes Protokoll vereinbart, daß bis zur bevorstehenden Unterzeichnung des Vertrags, dessen Entwurf bereits paraphirt war, die Schweiz die von ihr durch den schweizerisch-französischen Vertrag Frankreich eingeräumten Zollvergünstigungen auch Italien zugestehet,

gleichwie anderseits Italien die von ihm im französisch-italienischen Vertrage dem Kaiserreich eingeräumten Vergünstigungen auch der Schweiz zusichere. Wir heben hervor, daß dieses Protokoll wörtlich beifügt: „Die beiden Bevollmächtigten erklären einverständlich, daß, indem sie gegenseitig sich vom 1. Juli an den Genuß der Vergünstigungen zusichern, wie sie durch den französisch-italienischen und beziehungsweise durch den französisch-schweizerischen Vertrag stipulirt sind, sie damit in keiner Weise von der Präliminar-Bedingung abgehen wollen, die gleich beim Beginne der Unterhandlungen aufgestellt wurde und nach welcher die in der Korrespondenz, die denselben vorausging, aufgezählten Uebereinkünfte unauf löslich mit einander verbunden bleiben, und ihre Ratifikationen gleichzeitig in Bern ausgetauscht werden sollen.“

Diese Stipulation ist von großer Bedeutung: sie konstatiert, daß die italienische Regierung, indem sie bereit ist, mit der Eidgenossenschaft einen Handelsvertrag und eine Uebereinkunft über Niederlassung abzuschließen, gleichzeitig erklärt, daß diese beiden Akte von einer dritten Uebereinkunft, betreffend den gegenseitigen Schutz des künstlerischen und literarischen Eigenthums, begleitet sein sollen; daß diese drei Uebereinkünfte mit einander anzunehmen oder zu verwerfen seien, indem die Annahme von einer derselben nicht ohne die Ratifikation der beiden andern stattfinden könne.

Diese Erklärung ist eine von der königlichen Regierung gestellte *conditio sine qua non*, welche uns die Bedeutung der Schluspartikel (Art. 31 und 18) der beiden dem Handelsvertrag beigelegten Uebereinkünfte klar macht.

Angeichts einer solchen Thatsache mußte Ihre Kommission finden, daß die vom Bundesrath und von mehreren Ihrer Mitglieder gegen die Annahme von Vertragsbestimmungen über den Schutz des künstlerischen und literarischen Eigenthums ausgesprochene lebhafteste Abneigung nothwendigerweise einen großen Theil ihrer Bedeutung verlieren müsse: einmal festgestellt, daß der Abschluß dieser Uebereinkunft eine Forderung der italienischen Regierung ist, mußten wir finden, es sei dieses Zugeständniß zu machen, um sich die Wohlthat der Bestimmungen des Handelsvertrages und der Uebereinkunft über Niederlassung und Konsularverhältnisse zu sichern; — welcher Befund der Kommission sich durch die Vorgänge und den Entscheid der eidgenössischen Räthe rechtfertigt. So hat die Eidgenossenschaft Uebereinkünfte über die nämliche Materie bereits abgeschlossen mit Frankreich und Belgien, auch gegenüber dem norddeutschen Bunde sich grundsätzlich zu einem ähnlichen Zugeständniß herbeigelassen, und es ist die diesfällige Bundeskompetenz bei Anlaß der Ratifikation der frühern Verträge anerkannt worden.

Die vierte, Ihrer Berathung unterstellte Uebereinkunft beschlägt die Auslieferung der Verbrecher und Angeeschuldigten: sie soll an die Stelle

derjenigen treten, welche am 28. April 1843 in Lausanne mit dem Königreich Sardinien abgeschlossen wurde.

Ihre Kommission hat nichts gegen die Opportunität solcher Uebereinkünfte einzuwenden; es haben dieselben gewiß einen nützlichen Zweck im Auge, nämlich den, die Unterdrückung von Verbrechen und Vergehen zu sichern, und zu verhindern, daß der Schuldige durch die Flucht, welche durch die dank den Fortschritten der Technik in ganz Europa eingeführten raschen Verkehrsmittel so sehr erleichtert wird, sich der gerechten Anwendung der Strafgesetze entziehen könne.

Wir dürfen uns jedoch nicht verhehlen, Tit., daß, nachdem Ihre Kommission beschlossen hatte, auf die Materie einzutreten, eine Minderheit von 3 Mitgliedern alsbald erklärte, in ihren Augen biete diese neue Uebereinkunft wesentliche Fehlerhaftigkeiten, welche Ihnen bei der Durchberathung der am 22. Juli abhin in Bern abgeschlossenen Artikel einläßlich werden dargelegt werden; ja es scheinen der Minderheit jene Mängel wichtig genug zu sein, um Ihnen die Nichtratifikation dieser Uebereinkunft zu beantragen. Diese Minderheit machte endlich mit Nachdruck geltend, daß die Uebereinkunft von Lausanne, deren Aufhebung Ihnen der Bundesrath beantragt, ihr genügend scheint, um die Auslieferung der eines Verbrechens oder schweren Vergehens Angeschuldigten zu sichern, während nach ihrem Dafürhalten die neuen Bestimmungen viel zu weit gehen und sogar den von Allen gewünschten Zweck überschreiten. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat zwar einige der gemachten Aussetzungen an dieser Uebereinkunft ebenfalls begründet gefunden, dabei aber doch angenommen, die Praxis in Auslieferungsfachen werde wohl bald die diesfälligen Anstände ebnen, und es sei das Interesse der Eidgenossenschaft nicht gegen eine Vereinbarung, deren bloß auf 5 Jahre festgesetzte Dauer keine Gefahr zu bieten scheint.

Da die Ratifikation dieser vierten Uebereinkunft nicht in nothwendigem Zusammenhange mit derjenigen der drei ersten steht, sondern Gegenstand des Art. 2 des bundesrätlichen Beschlusses ist, so werden Sie, Tit., die Aussetzungen sorgfältig zu prüfen haben, welche Ihnen im Verfolge dieses Berichts dargelegt werden sollen, und dieselben bei Ihrem Entscheide frei würdigen können.

II.

Handelsvertrag.

Der Art. 1 betrifft die Zollvergünstigungen, welche von Italien und von der Schweiz für die Gegenstände eingeräumt werden, welche direkt aus ihren Territorien kommend oder fremdländisches Gebiet berührend, künftig über die Grenzen der beiden kontrahirenden Staaten eingehen werden.

Diese Zugeständnisse sind für Italien in einem dem Vertrage beigefügten Tarif A aufgezählt; wir erwähnen, daß durch sie besonders die Goldschmied-, Bijouterie- und Uhrenmacherwaaren, die Seidenbänder, die groben Zimmermannsarbeiten und die Bürstenbinderwaaren begünstigt sind. Weitere Zugeständnisse bestehen sodann darin, daß der zweite Absatz des nämlichen Artikels für die nach Italien bewerkstelligte Einfuhr der andern, im besagten Tarif A nicht aufgeführten Waaren schweizerischer Herkunft die Vergünstigung einräumt, daß diefalls die Bestimmungen der Verträge gelten sollen, welche von Italien mit Frankreich und Oestreich abgeschlossen wurden. Bei Durchgehung der in der Botschaft beigefügten vergleichenden Uebersicht werden Sie sich überzeugen, daß diese Zugeständnisse von wirklichem Belange sind und daß sie uns die Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation sichern: so ist der Zoll für harte Käse auf 4 Franken für 100 Kilos und für weiche auf 3 Franken herabgesetzt, ohne Kriegs-Zuschlagstaxe und Expeditionsgebühr.

Weiterer Aufzählungen enthalten wir uns.

Die von der Schweiz gemachten Zugeständnisse sind im Tarif B aufgeführt. Im Weitem gewährt sie Italien für die nach der Schweiz bewerkstelligte Einfuhr aller andern Waaren italienischer Herkunft die Vergünstigungen des schweizerisch-französischen Vertrags vom 30. Juni 1864. — Dieses provisorisch bereits durch das Protokoll vom 30. Juni 1865 stipulirte Zugeständniß wird hiedurch zu einem definitiven.

Wie wir hoffen, werden diese Tarifermäßigungen die eidgenössischen Zolleinnahmen nicht wesentlich schmälern und sich durch eine stärkere Einfuhr ausgeglichen sehen.

Der Art. 2 beschäftigt sich mit den Ausfuhrgebühren.

Für Italien sind diese Gebühren im Tarif C festgesetzt, welcher identisch ist mit dem Tarif C des österreichisch-italienischen Vertrags von 1867. Es ist dies ein wichtiger Punkt. Indem der Schweiz der Konventionaltarif zugestanden wird, verzichtet Italien damit auf das Recht, denselben ohne förmliche Zustimmung seiner Gegenpart abzuändern, ein Recht, von dem jener Staat im Jahr 1866 durch königliches Dekret Gebrauch gemacht und an dem er bis zu diesem Tage, trotz der gegen diese Art der Auslegung der frühern Verträge erhobenen gerechten Reklamationen, festgehalten hat.

Für die Schweiz sind diese Gebühren identisch mit denjenigen von Tarif D des schweizerisch-französischen Vertrags; für die Transitgebühren gilt der Tarif E des nämlichen Vertrags.

Ihre Commission findet diese Bestimmungen billig und sie kann die Zustimmung des Bundesrathes, daß dieselben einen integrierenden Bestandtheil des Vertrags ausmachen, nur gutheißen.

Die Artikel 3 und 4 betreffen die für Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden bezogenen Verbrauchssteuern.

Der erstere dieser Artikel bestimmt, daß die aus einem der beiden kontrahirenden Staaten herkommenden Waaren nicht höhern Verbrauchssteuern unterworfen werden dürfen, als denjenigen, welche von den gleichartigen Waaren einheimischer Produktion zu entrichten sind oder sein werden.

Dieser, bereits im Art. 9 des schweizerisch-französischen Vertrags ausgesprochene Grundsatz konnte von Seite der schweizerischen Unterhändler nicht ernstlich beanstandet werden. Allein Ihre Commission kann sich der Bemerkung nicht enthalten, daß in dieser Materie Italien den Umfang (quotité) der Verbrauchssteuern nicht angibt, welche dieser Staat auf seinem Gebiete zu beziehen gedenkt; Italien übernimmt keine Verpflichtung, dieselben nicht zu modifiziren, zu erhöhen oder umzuwandeln; es behält dießfalls vollkommen freie Hand und verzichtet nur auf das Recht, die italienischen und schweizerischen Artikel gleicher Art ungleich zu belasten.

Die Schweiz dagegen verpflichtet sich im Art. 4, in Verbindung mit dem Tarif F, gleichlautend mit dem Tarif F des schweizerisch-französischen Vertrags, keine neuen Gebühren dieser Art auf den Getränken italienischer Herkunft einzuführen und diejenigen nicht zu erhöhen, welche gegenwärtig bestehen und gemäß Art. 32 der Bundesverfassung zu Gunsten der Kantone bezogen werden.

Wir können es demnach mit Gewißheit sagen, daß keine volle Reciprocität in den beiderseits übernommenen Verpflichtungen besteht, daß vielmehr hierin der Schweiz eine ungünstigere Stellung als dem Königreich Italien angewiesen ist.

Es ist diese Bemerkung nicht ohne Wichtigkeit. Im Uebrigen billigt jedoch Ihre Commission die vom Bundesrath gewählte neue Redaction des Art. 4, durch welche der Sinn des Art. 10 des französisch-schweizerischen Vertrags näher präzisirt wird. In Zukunft wird demnach kein Zweifel mehr bestehen können über die Tragweite des von der Eidgenossenschaft vorbehaltenen Rechts, auf ihrem Gebiete zu Gunsten gewisser Kantone von Getränken fremdländischen Ursprungs höhere Consumgebühren frei beziehen zu lassen, als denjenigen, welche die einheimischen Erzeugnisse gleicher Art belasten.

Dieses von der Bundesverfassung anerkannte und gewährleistete Recht wird von Italien unbeanstandet zugegeben und muß ebenso in allen andern Verträgen gewahrt werden, wie denn daselbe seit 1864 auch von der Pragis respektirt worden ist.

Das Schlußprotokoll vom 22. Juli bestätigt sodann noch die Bedeutung des Art. 4, indem dasselbe erklärt, daß unter der Benennung der in Art. 4 erwähnten gegenwärtig bestehenden Gebühren, diejenigen verstanden sein sollen, welche im Anhang, Tarif F, aufgeführt sind, mit Ausnahme der Gebühren für Weine in Doppelfässern, welche den Weinen in einfachen Fässern gleichgestellt sind.

Der Art. 5 beschlägt die Frage der in Italien statthabenden Kontrolle der Goldschmied- und Bijouteriewaaren in Bezug auf den Gehalt ihrer Edelmetalle. Die Gegenstände schweizerischer Herkunft werden den italienischen Fabrikaten vollständig gleichgestellt und es werden zu ihren Gunsten neue Controlbüreauz eröffnet in Como, Arona und Sufa. Die Controlgebühren dürfen 80 Franken per Kilogramm nicht übersteigen; gegenwärtig betragen sie 130 Franken. — Dieser Artikel zeugt unverkennbar von freundschaftlichen Gesinnungen der italienischen Vertragsunterhändler.

Im Art. 6 verpflichten sich die vertragschließenden Theile, sich gegenseitig und von Rechts wegen jede Vergünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in den Zolltarifen einzuräumen, welche künftig einer dritten Macht zugestanden werden sollte.

Im Weiteren bestimmt der zweite Absatz, daß die Kontrahirenden sich verpflichten, gegen einander keinerlei Gebühr, noch Einfuhr- oder Ausfuhrprohibition aufzustellen, welche nicht gleichzeitig gegenüber jeder andern Nation zur Anwendung käme. — Diese Verpflichtungen scheinen Ihrer Commission ganz befriedigend.

Leider muß sie aber bemerken, daß diesem Artikel, wie es scheint auf Verlangen der schweizerischen Vertragsunterhändler, ein drittes Alinea beigefügt wurde, welches in dem unterm 30. Juni 1865 in Florenz paraphirten Entwurf und in dem Protokoll vom gleichen Tage nicht figurirt, und das in unserer Commission ernstliche Einwendungen hervorgerufen hat.

Dieses Alinea besteht aus zwei Sätzen. Der erste besagt: „Sie (die kontrahirenden Theile) verpflichten sich endlich, die Ausfuhr oder Einfuhr von Getreide, Vieh und Thieren aller Art von dem einen nach dem andern Lande weder zu verbieten, noch zu hemmen, es sei denn bei konstatirtem Auftreten einer Viehseuche.“

Diese Redaction ist mangelhaft. Wir begreifen nicht, wie die kontrahirenden Staaten sich das Recht vorbehalten können, die Aus- oder Einfuhr von Getreide in Fällen einer wohl konstatirten Viehseuche zu verbieten oder zu hemmen: offenbar findet dieser Vorbehalt seine Anwendung nur auf das Vieh und andere Thiere, und sollte daher nicht an den Schluß des Satzes gestellt werden, wo die Aus-

nahme auf alle im ersten Satztheil vorgesehenen Fälle bezogen werden kann.

Von jeher haben die an Italien angrenzenden schweizerischen Kantone großen Werth darauf gelegt, daß dieser Staat in Jahren des Mißwachses oder der Theuerung nicht die Ausfuhr von Getreide verbieten könne, welcher Artikel ihnen zur Ernährung ihrer Einwohner nöthig ist. Zu diesem Zwecke waren seiner Zeit von den betreffenden Kantonen besondere Verträge mit einigen der Staaten abgeschlossen worden, welche heute im Königreich Italien aufgegangen sind, und wir finden, daß in dem im Jahr 1851 mit dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Vertrage dieser Staat (am Schlusse des Art. 5) sich verpflichtete, keinen Gebrauch von dem Rechte zu machen, das er sich durch den Art. 4 des Vertrags von 1816 vorbehalten hatte, nämlich in Theuerungszeiten die Getreideausfuhr zu untersagen.

Sind nun die eigenthümliche Lage und die berechtigten Interessen der betreffenden schweizerischen Kantone und Bevölkerungen durch die Bestimmungen, mit denen wir uns eben beschäftigen, gewahrt?

Dies wird uns der zweite Satz sagen, welcher wie folgt lautet: „Der Staat jedoch, welcher sich mit irgend einer Macht im Kriegszustand befände, oder genöthigt wäre, seine Armee auf den Kriegsfuß zu setzen, ist nicht gehalten, dieser Bestimmung Folge zu leisten.“

Also wird Italien künftig, sobald es sich mit irgend einer andern Macht im Kriege befindet, oder sobald es seine Armee auf den Kriegsfuß setzt, berechtigt sein, nicht nur die Ausfuhr von Vieh und Thieren aller Art, sondern selbst von Getreide zu verbieten.

Ihre Commission kann eine solche Bestimmung, die ihr gefährlich scheint, nicht gutheißen.

In der That hätte diese Stipulation die Getreidefrage ganz bei Seite lassen und sich lediglich mit den Artikeln sogenannter Kriegskontrebande befassen sollen, als: Waffen, Munition und andere Materialien, die speziell dazu bestimmt sind, den Kriegführenden militärische Hilfsmittel zu beschaffen. Das Getreide hat mit dem Kriege nichts zu schaffen und sollte jederzeit ausgeführt werden dürfen. — Was kann nun geschehen, wenn Italien sich an den Buchstaben des von uns gerügten Artikels hält? Ist dieser Staat im Kriege mit irgend einer Macht, z. B. mit dem Bey von Tunis, mit der Türkei, den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer beliebig andern überseeischen Macht, so ist er berechtigt, die Getreideausfuhr über die schweizerischen Grenzen zum großen Nachtheil der tessinischen oder graubündnerischen Bevölkerung zu untersagen. Nimmt er Armirungen vor, oder rüstet er sich für einen europäischen Krieg, so steht ihm gegenüber der betreffenden schweizer-

rischen Bevölkerung, trotz ihrer durch internationale Verträge gewährleisteten Neutralität, das gleiche Recht zu.

Der Bundesrath scheint sich ausschließlich mit den schweizerischen Pferden und ihrer Ausfuhr nach Italien beschäftigt zu haben, indem er sich vorbehalten wollte, diese Ausfuhr verbieten zu können, wie er dies während der letzten Jahre bereits zwei Mal gethan hat; aber man muß gestehen, daß er eine Redaktion gewählt hat, welche seinen Gedanken übel ausdrückt und eine viel ernstere Tragweite hat. Mit diesem Spezialfall hat er die Getreidefrage vermengt und dadurch vielleicht Interessen gefährdet, die uns aller Beachtung werth scheinen.

Das Aufdenkriegsfußsetzen der Armee kann ebenfalls dem Zweifel und verschiedenen Auslegungen Raum geben, welche diese Bestimmung als eine gefährliche erscheinen lassen. Soll es sich um einfache Defensivrüstungen handeln? oder um außerordentliche Truppenaushebungen, um Kriegsvorbereitungen, um eine Piquetstellung, um eine Mobilisation von Truppen des Auszugs oder der Reserve? Darüber erklärt sich der Artikel nicht.

In der Botschaft spricht der Bundesrath von Kriegsgefahr, und diese Erläuterung der im Vertrage gebrauchten Ausdrücke erweckt neue Zweifel; denn der Artikel selbst scheint uns von einem Zustande zu sprechen, wo der Krieg mit irgend einer Macht bereits erklärt ist, und nicht bloß von einem drohenden Inausrichtestehen von Feindseligkeiten.

Wenn sodann beigefügt wird, daß die nämliche Bestimmung auch in dem mit Oestreich abgeschlossenen Vertrage stehe, so scheint uns dies ein Irrthum zu sein, denn im Art. 1 dieses Vertrags finden wir erwähnt: *Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen*; was unverkennbar etwas sehr Verschiedenes, und viel restriktiver ist als die mit Italien eingegangene Bestimmung.

Endlich sollte der Ausdruck Getreide (*céréales*) von erläuternden Worten begleitet sein, welche angeben, daß unter diesen Gesamtbegriff auch Reis, Mehl und anderweitige Hülsenfrüchte gleicher Kategorie fallen.

Diese Erwägungsgründe veranlassen die Mehrheit Ihrer Commission, in bestimmter Weise den Wunsch auszusprechen:

Es sei der Bundesrath einzuladen, der italienischen Regierung die gegen den Wortlaut des letzten Alinea des Art. 6 des Handelsvertrags vorgebrachten Einwendungen zu unterbreiten und die erforderlichen Schritte zu thun, um die betreffenden Bestimmungen durch ein *Protokoll* modifiziren zu lassen.

Die Minderheit begnügt sich nicht mit diesem Wunsche, sondern verlangt, gestützt auf die in den Bestimmungen dieses Art. 6 konstatarnten

schwerwiegenden Fehlerhaftigkeiten, daß die Rätthe ihre Ratifikation des Vertrags suspendiren und das Ergebniß der neu zu eröffnenden Unterhandlungen abwarten sollen, bevor sie sich aussprechen.

Durch den Art. 7 soll erlangt werden, daß die vertragschließenden Theile auf den die beiden Staaten verbindenden Hauptstraßen Grenzbüreaux halten, welche ermächtigt sind, die Zollgebühren zu beziehen und alle Transitabfertigungen vorzunehmen.

Diese Bestimmung ist angemessen und nothwendig und es ist gegen ihren Zweck nichts einzuwenden. Nur wäre zu wünschen gewesen, daß statt der Worte „principales avenues“ (Hauptzugänge der Straßen) üblichere und präzisere Ausdrücke gebraucht worden wären.

Die Artikel 8—12 sind gleichlautend mit den Artikeln 14—18 des schweizerisch-französischen Vertrags; jedoch hat die Commission bemerkt, daß die deutsche Uebersetzung nicht die gleiche ist. *) Sie verlangt daher, der Bundesrath wolle dafür sorgen, daß die Uebersetzung des schweizerisch-italienischen Handelsvertrags in vollständigen Einklang mit derjenigen des schweizerisch-französischen gebracht werde. Es hat diese Bemerkung überhaupt für sämtliche Artikel der mit Italien abgeschlossenen Verträge zu gelten.

Der Art. 13 behandelt die Erleichterung des Grenzverkehrs zwischen den beiden Staaten und es wird darin für eine Reihe von Artikeln, welche von Grundstücken herrühren, die innerhalb einer Zone von zehn Kilometern auf beiden Seiten der Grenze liegen, Zollfreiheit statuirt. Eine gleiche Bestimmung enthält der Art. 1 des im Jahr 1864 mit Frankreich abgeschlossenen Vertrags über nachbarliche Verhältnisse.

Der Art. 14 sieht den Abschluß eines Polizeireglements für die Schifffahrt auf dem Luganer- und dem Langensee vor. Es besteht über diese Materie bereits eine Uebereinkunft, datirt vom 25. April 1860. Ihrer Commission ist nicht zur Kenntniß gelangt, daß die Revision dieser Uebereinkunft von den Betheiligten verlangt worden wäre; dennoch billigt sie die Stipulation dieses Artikels, indem sie es dem Bundesrath anheimstellt, weiter in Sachen vorzugehen, sobald die schweizerischen Interessen ihm dies rathsam erscheinen lassen.

Der Art. 15 ist die wörtliche Reproduktion der Artikel 26 und 27 des schweizerisch-französischen Vertrags und bedarf keines Kommentars.

*) Die berichtigte deutsche Uebersetzung der in der Gesesammlung, Bd. VIII, S. 215—379, enthaltenen schweizerisch-französischen Verträge vom 30. Juni 1864 wurde, unter Benutzung verschiedener von höherer Seite festgestellten Redaktionen, vom ständigen Uebersetzer der Bundeskanzlei besorgt; wogegen die Uebersetzung des schweizerisch-italienischen Handelsvertrags vom 22. Juli 1868, wie sie vorläufig im Bundesblatt als Entwurf steht, von der Kanzlei des Handels- und Zolldepartements angeordnet wurde. (Bundesblatt 1868, III, S. 457).

Der Art. 16 bezweckt die Ausfüllung einer Lücke der frühern Verträge: er ermächtigt alle anonymen, gesetzlich konstituirten und autorisirten Gesellschaften, ihre Rechte auszuüben, und vor Gericht aufzutreten, ohne weitere Bedingung als diejenige, den Gesetzen des Staates, in welchem sie Geschäfte machen wollen, nachzuleben. Diese Bestimmung ist geeignet, die Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz zu befestigen.

Der Art. 17 befaßt sich mit den Eisenbahnen, welche über die Schweizeralpen gebaut werden könnten, um die südlich und nördlich derselben bestehenden Eisenbahnnetze mit einander zu verbinden. Die kontrahirenden Staaten sichern diesen Unternehmungen ihre Begünstigung zu und verpflichten sich zu deren Förderung.

Die Mehrheit Ihrer Commission hat nichts gegen diese allgemein gefaßte Bestimmung einzuwenden, welche die Frage des Tracé der Alpenbahn, und die noch wichtigere betreffend die für deren Erstellung erforderlichen finanziellen Opfer, sorgfältig bei Seite läßt.

Eine Minderheit erklärte, daß sie zwar den Wortlaut des Art. 17 an und für sich ebenfalls für unversänglich halte, daß sie aber mit Rücksicht auf die sehr verschiedene Deutung und möglicherweise einseitige Anwendung, die ihm in der Ausföhrung gegeben werden kann, gegen Aufnahme dieser, ohnehin einzig schweizerischerseits postulirten Vertragsbestimmung Widerspruch erhoben haben würde, wenn nicht der Bundesrath in seiner Botschaft auch in der Alpenbahnfrage grundsätzlich das Eisenbahngesetz von 1852 als maßgebend anerkannte und mit Rücksicht auf daselbe es als unzulässig erklärte, bestimmte Eisenbahnprojekte vom Bund aus vorzugsweise zu patronisiren.

Die letzten Artikel des Vertrags erfordern keine Erläuterungen.

Indeß bemerkt ein Mitglied, daß der Art. 19 seinem Wortlaute nach alle frühern Vereinbarungen zwischen der Schweiz und den verschiedenen Staaten, welche gegenwärtig das Königreich Italien bilden, für aufgehoben erklärt; eine Redaction, welche jenem Mitgliede zu unbedingte zu lauten scheint.

Verschiedene Kantone haben frühere Verträge mit Italien abgeschlossen, welche nicht so ohne Gründe außer Kraft gesetzt werden können; man hätte die frühern Vereinbarungen näher bezeichnen sollen, welche durch den neuen Vertrag annullirt werden sollen.

Ihre Commission anerkennt einmüthig mit dem Bundesrath, daß der vorliegende, unterm 22. Juli 1868 mit Italien abgeschlossene Handelsvertrag, im Vergleiche zu den frühern Verträgen, wesentliche Vortheile bietet und daß er geeignet ist, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern nachhaltig zu entwickeln und zu fördern.

Die Mehrheit ist wie gesagt für sofortige Ratifikation des Vertrags, während die Minderheit das Ergebnis der durch die Redaktion der Art. 6 und 19 nothwendig gemachten neuen Unterhandlungen abwarten will.

III.

Uebereinkunft über den Schutz des künstlerischen und literarischen Eigenthums.

Diese Uebereinkunft ist eine fast in allen ihren Artikeln wörtliche Reproduktion der am 25. April 1867 zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Belgien abgeschlossenen, durch Bundesbeschluß vom 24. Juli 1867 genehmigten Uebereinkunft.

Dieser Umstand enthebt uns der Mühe, die betreffenden Artikel näher zu erörtern und in unserm Berichte eine Analyse davon zu geben. Indes macht der Bundesrath auf einige in den Artikeln 1 und 3 vorgenommene Redaktionsänderungen aufmerksam, welche nach seinem Dafürhalten den Schweizern in Italien einen wirksamern und unbestrittenern Schutz sichern sollen, als der durch die frühern Verträge mit Frankreich und Belgien gewährte.

Ihre Commission anerkennt, daß diese neue Redaktion präziser als die vorhergehenden ist. So wie die Art. 12, 13 und folgende den Italienern auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft die in den Bestimmungen dieser Artikel vorgesehenen Rechte und Garantien zusichern, so werden die Schweizer gegenrechtlich in Italien die nämlichen Vortheile genießen.

Der Art. 4 stipulirt zu Gunsten der Musikbösen und anderer ähnlicher Instrumente eine förmliche Ausnahme von den Bestimmungen des italienischen Gesetzes, betreffend die verbotene Reproduktion musikalischer Stücke, deren Eigenthum garantirt ist. Diese Ausnahme ist klar redigirt und erlangt so einen unbestreitbaren Werth für die schweizerische Industrie.

Das am 22. Juli in Florenz unterzeichnete Schlußprotokoll enthält folgende Erklärung des schweizerischen Bevollmächtigten:

„3) daß in Folge der unterm heutigen Tage unterzeichneten Uebereinkunft zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums die

hohen kontrahirenden Theile sich verpflichten, in Bezug auf die Fabrik- und Handelsmarken sich gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.“

Ihre Commission hat gegen diese Erklärung nichts einzuwenden. Die Schweiz hat alles Interesse dabei, sich gegenüber den fremden Nationen auf einen Fuß vollständiger Gleichheit in Bezug auf die Rechte und Vortheile zu setzen, welche in Handelsfachen zugestanden werden; es ist dieß ein schon in unserm Zollgesetz anerkannter Grundsatz, dessen Anwendung so viel möglich verallgemeinert werden soll. Dadurch werden wir gewiß unserm Handel die Möglichkeit sichern, mit gleichen Waffen auf den fremdländischen Märkten zu kämpfen.

Wir können also sagen, daß diese Uebereinkunft über den Schutz des künstlerischen und literarischen Eigenthums von den eidgenössischen Räthen gleich den ähnlichen Uebereinkünften mit Frankreich und Belgien genehmigt werden darf, da nun einmal der Abschluß derselben von der italienischen Regierung gefordert wird.

IV.

Niederlassungs- und Konsularvertrag.

Ihre Commission hat den mit dem Königreich Italien vereinbarten Niederlassungs- und Konsularvertrag in mehreren Sitzungen berathen, und beehrt sich, Ihnen hiemit ihren Bericht über denselben vorzulegen, wobei sie jedoch diejenigen Punkte nur kurz berühren wird, welche entweder zu keinen Bemerkungen Anlaß geben oder in der bundesrätlichen Botschaft den Ansichten Ihrer Commission gemäß beleuchtet worden sind. Der vorliegende Vertrag zerfällt in zwei Theile, welche ihrer Natur gemäß Gegenstand verschiedener Verträge hätten sein können, nemlich einen Vertrag betreffend die Niederlassung von Angehörigen der kontrahirenden Parteien in beiden Ländern, und einen Vertrag über die Aufstellung von Generalkonsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten in der Schweiz und in Italien. Die Commission glaubte jedoch, sich an diesem formellen Punkte nicht stoßen, sondern sofort auf die materielle Beurtheilung des Vertrages selbst eingehen zu sollen.

An die Spitze des Vertrages wird der Grundsatz gestellt, daß Italiener in der Schweiz wie Schweizer anderer Kantone, und Schweizer in Italien wie Italiener mit Bezug auf Niederlassung behandelt werden sollen. Dieser Grundsatz ist gewiß richtiger als derjenige der Reciprocität, welcher von der italienischen Regierung in Vorschlag gebracht worden war. Dagegen bedauert die Commission, daß der Bundesrath mit Bezug auf die Redaktion den Ansichten der italienischen

Regierung beigetreten ist. Statt sich mit der Aufstellung der Grundsätze zu begnügen, wurde die äußerst schwerfällige Form gewählt, wie sie in England und in Amerika Uebung ist und keineswegs zu den Vorzügen dieser Gesetzgebungen gehört. Derartige Spezialisirungen erwecken den Schein der Vollständigkeit; da es aber nicht in der menschlichen Natur begründet ist, alle Möglichkeiten voraussehen zu können, so geben solche Redaktionen weit eher Veranlassung zu Streitigkeiten als allgemeiner gefaßte, und es würde daher die Commission die Redaction des französisch-schweizerischen Vertrages vorgezogen haben. Da sie jedoch in materieller Beziehung gegen den Artikel keine Einwendung zu erheben sich veranlaßt sieht, so glaubte sie, über eine fehlerhafte Form hinweggehen zu dürfen.

Etwas kurz und nach unserem Dafürhalten zu kurz geht die Bundesrathliche Botschaft über Art. 2 des Vertrages hinweg. Die Wiederaufnahme ausgewiesener oder rückkehrender Personen wird nicht unbedingt zugestanden, sondern nur unter der Bedingung, daß sie ihre Rechte nach den Gesetzen des Heimathlandes beibehalten haben. Bei Schweizerbürgern wird dieß nun immer der Fall sein, da nach der Bundesverfassung kein Schweizerbürger seines Bürgerrechtes verlustig erklärt werden kann. Dagegen huldigen andere Gesetzgebungen dem Grundsätze, daß Staatsangehörige durch Handlungen oder Unterlassungen ihr Staatsbürgerrecht verlieren können, ohne dafür ein anderes erworben zu haben. Dierher gehört namentlich auch die italienische, welche in Art. 11 des bürgerlichen Gesetzbuches die Fälle aufzählt, in welchen die Eigenschaft eines Staatsbürgers verloren gehen kann. Tritt daher ein solcher Fall bei einem in der Schweiz niedergelassenen Italiener ein, so ist Italien nicht mehr zu seiner Wiederaufnahme und daher auch nicht zur Ausstellung von Legitimationspapieren verpflichtet, und es verbleibt der Betreffende der Schweiz als heimathlos. Die Commission ist der Ansicht, daß derartige Consequenzen einer fremden Gesetzgebung wo möglich abgelehnt werden sollten.

Artikel 3 enthält die Bestimmungen der frühern italienischen Verträge über Freizügigkeit, ferner Gleichstellung von Schweizern und Italienern mit Bezug auf Antretung und Wegziehung von Erbschaften, sowie mit Bezug auf Erbschaftsabgaben; dagegen enthält er keine Andeutung über die Frage, nach welcher Gesetzgebung die Dispositionsbefugniß eines Testators beurtheilt werden soll, ob nach derjenigen des Niederlassungsortes oder nach dem Rechte der Heimath, und doch ist gerade diese Frage von nicht zu übersehender Wichtigkeit für Angehörige beider Staaten. In engem Zusammenhang mit diesem Artikel 3 steht Art. 17, wonach Streitigkeiten, welche sich in Betreff der Erbschaft eines in Italien verstorbenen Schweizers erheben können, durch den schweizerischen Richter zu beurtheilen sind. Wir nehmen nun als selbstverständ-

lich an, daß die Bestimmung des Richters auch diejenige des anzuwendenden Rechtes in sich schließt, sowie daß Urtheile, welche in Erbschafts-sachen in der Schweiz ausgefällt werden, ohne Anstand in Italien vollzogen werden können, und umgekehrt. Dessen ungeachtet hält die Commission eine sachbezügliche Bestimmung nicht nur für zweckmäßig, sondern für nothwendig, damit über einen so wichtigen Punkt kein Zweifel herrschen könne. Es erscheint dieß um so dringlicher, als der Mangel deutlicher Bestimmungen sich in dem Verkehr mit Frankreich, namentlich wo Liegenschaften ins Spiel kommen, als sehr störend erwiesen hat. Zudem bezieht sich die Bestimmung des Art. 17 nur auf diejenigen Fälle, wo Streitigkeiten obwalten zwischen den Erben unter sich; allein es können auch Anstände entstehen zwischen den Erben und den Staatsbehörden, namentlich wenn es sich darum handelt, Titel umzuschreiben oder Grundeigenthum in die Grundbücher einzuschreiben.

Endlich enthält der Art. 17 eine Bestimmung, die geradezu unzulässig erscheint. Derselbe besagt nemlich:

„Die Streitigkeiten, welche zwischen den Erben eines in der Schweiz verstorbenen Italieners hinsichtlich seines Nachlasses entstehen könnten, sollen vor den Richter des letzten Wohnortes, den der Italiener in Italien hatte, gebracht werden.“

„Die Reciprocität findet bei Streitigkeiten statt, die sich zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizerers erheben könnten.“

Für Italien mag diese Bestimmung ganz natürlich und angemessen sein, weil in der ganzen Halbinsel nur ein Recht gilt, der Italiener mithin stets dem gleichen Rechte unterworfen ist, wo auch der Richter sich befinden möge. Anders verhält es sich bei dem Schweizer, der unter verschiedenen Gesetzgebungen lebt, und dessen Recht mit dem Kantone und dem Richter wechselt. Ein Genfer z. B., welcher vor seiner Niederlassung in Italien einige Jahre in Bern gelebt hätte, würde nach den Bestimmungen des Vertrages mit Bezug auf seinen Nachlaß den Gesetzen des Kantons Bern und nicht denjenigen des Kantons Genf unterworfen sein, und seine Erben könnten allfällige Streitigkeiten vor einem ihnen ganz fremden Richter austragen. Hierzu liegt nicht der mindeste Grund vor; vielmehr liegt es in der Natur der Sache, daß Streitigkeiten über den Nachlaß eines in Italien verstorbenen Genfers vor dem genferischen Richter und nach genferischem Gesetze ausgetragen werden sollen.

Die Commission ist daher der Ansicht, es solle der h. Bundesrath durch eine nachträgliche Vereinbarung mit der italienischen Regierung ausdrücklich anerkennen lassen, daß mit Bezug auf das materielle Erbrecht die Gesetze der Heimath maßgebend seien, und daß im Falle von Streitigkeiten zwischen den Erben eines in Italien verstorbenen Schweizerers

der Entscheid dem Richter des Heimathortes des Verstorbenen und nicht demjenigen seines letzten Wohnortes anheim falle.

Art. 4 ist einer der wichtigsten des Vertrages, und die Commission bedauert, denselben mit den berechtigten Wünschen und Interessen der Schweiz nicht im Einklang finden zu können. In Betreff der Verhandlungen, welche seiner Feststellung vorangingen, verweisen wir auf die bundesrätliche Botschaft, die kaum ermangeln wird, einen peinlichen Eindruck hervorzurufen. Dabei anerkennen wir übrigens gerne, daß der h. Bundesrath Allem aufgeboten hat, um eine andere Lösung zu erzielen. Nach diesem Vertrag kann ein Italiener ungestört von schweizerischen Behörden im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft sich niederlassen, ohne jemals von ihr zum Militärdienste angehalten zu werden. Ganz anders werden die Schweizer von Seiten Italiens behandelt, und zwar sowohl die ursprünglichen Schweizer als auch die in der Schweiz naturalisirten Italiener. Nach Art. 8 des italienischen Civilgesetzbuches wird der Sohn eines Schweizers, welcher während 10 Jahren ununterbrochen sein Domizil in Italien hatte, als italienischer Staatsbürger angesehen und demgemäß behandelt. Er muß daher auch Militärdienst leisten, sobald er das militärpflichtige Alter erreicht hat. Durch den Vertrag wird nun eine nicht unbedeutende Modifikation herbeigeführt, indem er in Zukunft nicht mehr vor erlangter Mehrjährigkeit in den Militärdienst berufen werden darf, und gar nicht, wenn er im Jahre nach erlangter Mehrjährigkeit sich für Beibehaltung des schweizerischen Staatsbürgerrechtes entscheidet. Wir würden es entschieden vorgezogen haben, wenn nicht die Beibehaltung des bisherigen schweizerischen, sondern die Annahme des neuen italienischen Bürgerrechtes von der Abgabe einer Erklärung wäre abhängig gemacht worden. Es kann nemlich sehr leicht der Fall eintreten, daß ein Schweizer, welcher in dieser Lage sich befindet, binnen der kritischen Frist eine Erklärung abzugeben verhindert wird, und deshalb nun italienischer Bürger und militärpflichtig wird, auch wenn er den italienischen Boden längst verlassen hat und bereits in der schweizerischen Armee eingetheilt ist. Gewiß wäre es auch richtiger und naturgemäßer, die Erwerbung eines neuen Staatsbürgerrechtes an eine ausdrückliche Erklärung zu knüpfen, und nicht als bloße Folge der Niederlassung des Vaters oder einer Unterlassung eintreten zu lassen.

Beinahe noch bedenklicher mußte aber der Commission die Stellung erscheinen, welche einem naturalisirten Italiener durch diesen Vertrag gemacht wird. In der anfänglichen Redaction wurde der in der Schweiz naturalisirten Italiener keine Erwähnung gethan; in einer nachträglichen Erklärung dagegen wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die durch Art. 4 des Vertrages den Angehörigen der beiden Länder gestatteten Ausnahmen den in der Schweiz naturalisirten Italienern nur in den

vom Art. 12 des Civilcodex des Königreichs Italien gezogenen Grenzen zu Statten kommen sollen. Nun enthält aber dieser Art. 12 die Bestimmung, daß der Verlust des Staatsbürgerrechtes, welcher unter Anderem auch durch die Erwerbung eines neuen Staatsbürgerrechtes herbeigeführt wird, von dem italienischen Militärdienst nicht entbindet, noch von den Strafen, welche denjenigen angedroht werden, welche die Waffen gegen ihr Vaterland tragen. Ein in der Schweiz naturalisirter Italiener bleibt daher immer noch in Italien militärpflichtig. Gegenüber seinem früheren Vaterlande hat er keine Rechte mehr, wohl aber noch Pflichten, und zwar gerade die nemlichen, welche er seinem neuen Vaterlande schuldet. Nach der Bundesverfassung ist jeder Schweizer wehrpflichtig, und es ist bedenkliche Anomalie, daß bei dem zum Schweizer gewordenen Italiener die italienische Wehrpflicht der schweizerischen vorgehen soll. Die Commission ist mit dem Bundesrath über die Unnatürlichkeit solcher Bestimmungen einverstanden, und nur mit Rücksicht auf den Handelsvertrag konnte sich die Mehrheit derselben entschließen, zu dem Abschlusse eines Vertrages ihre Zustimmung zu ertheilen, welcher derartige Grundsätze enthält.

Eine Minderheit war dagegen der Ansicht, es sei der Würde der Schweiz wenig angemessen, einem fremden Staate vertragsmäßig derartige Rechte über Schweizerbürger einzuräumen, und es sei daher die Verwerfung des ganzen Vertrages ein kleineres Uebel, als die Anerkennung so naturwidriger Grundsätze.

Auch die italienische Regierung scheint anfänglich geneigt gewesen zu sein, den Gründen des Bundesrathes Gehör zu schenken; allein eine Berathung im Schooße des Staatsrathes veranlaßte dieselbe, auf ihrem ursprünglichen Standpunkte zu beharren. Aus diesem Vorgange ersieht man, daß die italienische Regierung auch die Ansichten anderer Staatskörper einholt, bevor sie einen Vertrag genehmigt. Die Commission weiß nun gar wohl, daß unsere Verfassung eine solche Institution nicht kennt und daß die Verantwortlichkeit, welche den h. Bundesrath als Vollziehungsbehörde trifft, weder vermindert, noch auf andere abgewälzt werden kann. Dessen ungeachtet könnte es die allseitige Beleuchtung eines Vertrages nur fördern, und dem Bundesrath selbst, seinem Mitkontrahenten gegenüber, im Fordern und im Verweigern eine festere Stellung schaffen, wenn derartige Vertragsprojekte vor ihrer Unterzeichnung einer Commission von Experten oder Mitgliedern der Bundesversammlung zur Begutachtung vorgelegt werden könnten. Mit mehr Grund dürfte alsdann auch der Bundesversammlung die Zumuthung gestellt werden, den Vertrag ohne Veränderungen anzunehmen oder zu verwerfen. Die Commission stellt kein Postulat, sondern begnügt sich, diesen Gedanken auszusprechen, dem Bundesrath überlassend, die zu seiner Ausführung geeigneteste Form zu finden.

Art. 5 sichert den Angehörigen beider Staaten in Bezug auf Abgaben die Gleichheit zu mit den Bürgern des eigenen Staates, beziehungsweise den Angehörigen der meist begünstigten Nation. Diese letztere Bestimmung wird namentlich von Bedeutung bei Zwangsanleihen. Gemäß Vertrag vom 6. August 1863 dürfen nemlich die Engländer zu solchen nicht herbeigezogen werden, und es kommt daher die nemliche Begünstigung auch den Schweizern zu Statten. Indessen wird dieser Ausnahmestand nur so lange dauern, als der Vertrag mit England dauert, d. h. bis zum 29. Oktober 1873, und es ist die Commission grundsätzlich mit dem Bundesrathe darüber einverstanden, daß mit Zug und Recht keinem Lande zugemuthet werden kann, Fremde besser zu behandeln als seine eigenen Angehörigen.

Die Artikel 6 und 7 geben uns zu keiner Bemerkung Anlaß; dagegen enthält der Art. 8 einen Ausdruck, dessen Bedeutung nicht hinlänglich klar ist. Das französische Original unterscheidet nemlich zwischen *créanciers hypothécaires, chirographaires ou simples créanciers*, und die deutsche Uebersetzung zwischen Hypothekar-, Chirographar- oder gewöhnlichen Gläubigern. Nun ist vorerst der Ausdruck „gewöhnlicher“ Gläubiger statt „einfacher“ dem juristischen Sprachgebrauch zuwider, und sodann gehören auch die Chirographar-Gläubiger, sofern sie nicht privilegiert sind, zu den einfachen Gläubigern. Der aufgestellte Gegensatz ist daher unrichtig, und es sollte zwischen den kontrahirenden Parteien eine Verständigung über den gewählten Ausdruck erzielt werden.

Gegen die Bestimmungen des Art. 9 hätte die Commission keine Bemerkungen zu machen und keine Einwendungen zu erheben, wenn die bundesrätliche Botschaft nicht Anlaß dazu bieten würde. Aus derselben mußte die Commission entnehmen, daß der h. Bundesrath sich alle Mühe gegeben hat zur Erzielung eines einfachern Geschäftsverkehrs, daß aber seine Bemühungen nicht mit dem erwünschten Erfolge gekrönt worden sind. Es ist gewiß eine ganz unmotivirte und unberechtigte Forderung, daß jede Zeugenabklärung, jede Eröffnung, jede Ladung u. s. w. den langhinschleppenden Gang diplomatischer Vermittlung gehen soll, wodurch die Geschäfte in Straf- und in Civilsachen ohne den allermindesten Vortheil unerhört verschleppt und aufgehalten werden. Während Wochen und Monaten durchlaufen solche Aktenstücke die Büreaux der verschiedenen Beamtungen hin und wieder zurück, während im direkten Verkehr der requirirenden und der requirirten Behörde die Erledigung in kürzester Frist erfolgen könnte. Ist diese Art von Geschäftsverkehr schon lästig für die centraler wohnenden Angehörigen eines Landes, so ist er geradezu unerträglich für die Grenzbewohner. Zwar hat die italienische Regierung die Vereinbarung eines *modus vivendi* in Aussicht gestellt, allein ohne einen Zeitpunkt hiefür zu bestimmen; und die Commission glaubt daher, es solle der h. Bundesrath eingeladen werden,

mit aller Beförderung die dahierigen Unterhandlungen wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen. Der letzte Artikel, welcher die Materie der Niederlassung beschlägt, sichert den beiden kontrahirenden Parteien auch für die Zukunft die Rechte der meistbegünstigten Nation, so daß jeder Vortheil, welchen die eine einer dritten Macht einräumt, gleichzeitig und ohne besondere Uebereinkunft auch der andern zu gute kommen soll.

Hiebei schließt die Materie über Niederlassung und Gewerbeausübung. Die übrigen Artikel enthalten Bestimmungen über die Consularverhältnisse, und die Commission schließt sich in Beziehung auf diesen Theil des Vertrages den Ausführungen des Bundesrathes an, ohne sich zu weitem Bemerkungen veranlaßt zu sehen. Die einzige Ausstellang, welche die Commission machen zu sollen glaubte, betrifft Art. 17 und ist bereits zu Art. 3 berührt worden.

Ueerblicken wir den Vertrag als Ganzes, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß er weit davon entfernt ist, die Commission zu befriedigen. Neben denjenigen Zugeständnissen, welche civilisirte Nationen schon in ihrem eigenen Interesse sich zu machen pflegen, enthält der Vertrag Bestimmungen, die keine Billigung verdienen, oder aber er schweigt über Materien, welche einer Regulirung bedurft hätten.

Die Stellung der in Italien geborenen Schweizer, sowie der naturalisirten Italiener ist unbefriedigend und hat im Schooße der Commission selbst die erheblichsten Bedenken hervorgerufen.

Die Gerichtsstandverhältnisse sind nicht geordnet, und namentlich der Grundsatz nicht anerkannt, daß der Schuldner nur an seinem Wohnsitze gesucht und belangt werden dürfe. Vielmehr hält Italien an dem Grundsätze fest, daß Fremde unter Andern auch vor die italienischen Gerichte gezogen werden können, wenn Verbindlichkeiten in Frage stehen aus Verträgen, die in Italien entstanden sind — *forum contractus* — oder dort ihre Vollziehung finden sollen — *forum executionis*. Daß die Anerkennung derartiger Grundsätze von dem h. Bundesrathe in bestimmtester Form von der Hand gewiesen worden ist, kann von der Commission nur gebilligt werden. Die nämlichen Gründe, welche eine Verständigung über die Gerichtsstandverhältnisse unmöglich machen, verhindern selbstverständlich auch eine solche über die Vollziehbarkeit von Urtheilen. Eine Vereinfachung des Geschäftsverkehrs in Straf- und Civilsachen war nicht erhältlich und ein sachbezüglicher *modus vivendi* nur in ungewisse Aussicht genommen. Die erbrechtlichen Verhältnisse sind nicht genügend geordnet, indessen gibt sich die Commission der Erwartung hin, es werde dem h. Bundesrathe gelingen, die angedeuteten Mißstände nachträglich zu heben. Die vormundschaftlichen Verhältnisse

endlich sind gar nicht erwähnt, mithin auch die Rechte der heimatlichen Behörden nicht anerkannt.

Allen diesen Mängeln gegenüber bieten die Bestimmungen keinen genügenden Ersatz, wonach der Sohn eines in Italien etablirten Schweizer nicht vor erlangter Mehrjährigkeit zum Militärdienste angehalten werden darf und wonach der Schweiz auch für die Zukunft die Rechte der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden.

Mit Rücksicht hierauf waren in der Commission die Ansichten über die Annehmbarkeit des Vertrages verschieden. Während auf der einen Seite gewünscht wurde, daß die Ratifikation des Vertrages einstweilen verschoben, der Bundesrath dagegen beauftragt werde, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen und weiter zu führen, um wo möglich einen vollständigeren, den schweizerischen und den allgemeinen Interessen entsprechenderen Vertrag zu erhalten, wurden dagegen andererseits die hervorgehobenen Mängel nicht für erheblich genug erachtet, um eine Nichtratifikation oder auch nur eine Verschiebung der Ratifikation zu rechtfertigen und dadurch den Abschluß des Handelsvertrages zu gefährden. Diese letztere Ansicht ist diejenige der Mehrheit der Commission, wobei es der Minderheit vorbehalten bleibt, ihre besondern abweichenden Anträge zu formuliren.

In Umfassung des Angebrachten schlägt Ihnen daher die Commission vor, dem Niederlassungs- und Consularvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien vom 22. Juli 1868 die Ratifikation zu erteilen.

V.

Vertrag über Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten.

Ueber Auslieferung von Verbrechern und Angeeschuldigten steht die Eidgenossenschaft in Vertragsverhältnissen mit Baden, Bayern, Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Nordamerika, Oesterreich und Italien. Der Vertrag mit letzterem Staate wurde ursprünglich zwischen Sardinien und mehreren schweizerischen Kantonen in Lausanne (28. April 1843) abgeschlossen und seit Einführung der Bundesverfassung und Constituirung des Königreichs Italien durch besondere Erklärung auf das letztere ausgedehnt. Bei Anlaß der Unterhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages wünschte nun Italien auch eine Revision des Vertrages von 1843, welche der Bundesrath nicht

glaubte ablehnen zu sollen. Indessen wurde dieser neue Vertrag mit den drei übrigen Verträgen in keine engere Beziehung gebracht, so daß die Annahme oder Verwerfung desselben auf den Abschluß des Handelsvertrages keinen nachtheiligen Einfluß äußern würde. Der neue Vertrag enthält eine sehr bedeutende Vermehrung des Cataloges derjenigen Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung verlangt werden kann und zugestanden werden muß. Die Commission macht jedoch darauf aufmerksam, daß wenn dieser Catalog einerseits eine Reihe von Vergehen aufzählt, welche den Charakter der Schwere nicht an sich tragen, andererseits dagegen solche fehlen, die hätten aufgenommen werden sollen. Dahin gehören schwere Körperverletzung, welche nicht den Tod zur Folge gehabt hat und Meineid; namentlich das erstere Verbrechen sollte unter die Zahl derjenigen aufgenommen werden, wegen welcher die Auslieferung verlangt werden kann. Daß bei den Verbrechen der Unterschlagung, des Betruges und des nicht qualificirten Diebstahles eine Werthsumme bestimmt wurde von Fr. 1000 kann nur gebilligt werden; denn wenn auch kein Land eine Freistatt für gemeine Verbrecher sein soll, so ist doch die Auslieferung wegen unbedeutender Verbrechen und Vergehen auch nicht gerechtfertigt. Einige Schwierigkeiten bot der Schlußsatz des Artikels dar, wonach die Auslieferung auch für Verbrecherverbindungen stattfinden soll. Nach der Fassung des Artikels darf jedoch nicht angenommen werden, daß nicht schon die Theilnahme an einer Verbrecherverbindung ein Verbrechen involviere, sondern die Auslieferung nur dann zulässig sei, wenn durch die Verbindung eines der in Art. 2 angeführten Verbrechen begangen worden sei. In diesem Falle ist der Ausdruck „Verbrecherverbindung“ gleichbedeutend mit Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen.

Für politische Verbrechen wird die Auslieferung verweigert, ebenso wenn nach den Gesetzen des Staates, in welchen der Auszuliefernde sich geflüchtet hat, bereits die Verjährung eingetreten ist. Neben der Auslieferung des Verbrechers selbst soll Alles, was zum Thatbestande des Verbrechens gehört, von einem Staate dem andern mitgetheilt werden, also Akten und Gegenstände, welche Theile des Thatbestandes bilden (constituant nicht constatant) oder Behufs der Prozeßführung verlangt werden. Eigene Bürger dagegen ist kein Staat verpflichtet, einem andern auszuliefern; indessen involvirt eine solche Weigerung die moralische Verpflichtung, den Verbrecher durch die eigenen Gerichte bestrafen zu lassen. Gehört dagegen der Verbrecher weder dem requirirenden noch dem requirirten Staate an, so kann das Auslieferungsbegehren der heimathlichen Regierung des Verbrechers mitgetheilt werden, und es kann ihr auch auf ihr Begehren der Verbrecher zu eigener Beurtheilung ausgeliefert werden; allein weder zu einer Mittheilung noch auch zu einer Auslieferung an die heimathliche Regierung ist der

für Auslieferung angegangene Staat verpflichtet. Damit erledigt sich denn auch die Streitfrage, welche seiner Zeit in Sachen Delastfeld aufgeworfen und namentlich im italienischen Parlament Gegenstand aufregender Debatten geworden ist. Im gleichen Artikel 6 wird auch die Prioritätsfrage in dem Sinne geordnet, daß von mehreren Auslieferungsbegehren demjenigen zuerst entsprochen werden soll, welches zuerst gestellt worden ist.

Einigen Anstoß erregte im Schooße der Commission die Bestimmung in Art. 7, wonach ein Staat nicht verpflichtet ist, ein Individuum auszuliefern, bevor es eine allfällig in dem Staate, an welchen das Auslieferungsbegehren gestellt wird, verwirkte Strafe erstanden hat. Die nemliche Bestimmung findet sich bereits in dem Vertrage von 1843, sowie auch in dem mit Oesterreich unterm 17. Junimonat 1855 abgeschlossenen, und hat deshalb eine Art von Praxis für sich. Dessen ungeachtet läßt sich nicht verkennen, daß diese Bestimmung unter Umständen die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechers illusorisch machen kann. Wenn z. B. ein Italiener, dessen Auslieferung von der Schweiz verlangt wird, in irgend einem schweizerischen Kantone zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, so können möglicherweise alle Beweismittel, namentlich Zeugen, verloren gehen, wenn die Auslieferung erst nach ausgestandener Strafe erfolgt. Würde dagegen der Verbrecher den italienischen Behörden zur Beurtheilung ausgeliefert und nachher zu Vollendung seiner Strafzeit dem ausliefernden Staate wieder übergeben, so könnte in beiden Staaten Gerechtigkeit geübt werden. Die Commission geht auch von der Voraussetzung aus, daß in den meisten Fällen dieses Verfahren werde eingeschlagen und die Auslieferung nur dann werde verschoben werden, wenn die Gefährlichkeit des auszuliefernden Verbrechers seinen Transport als unthunlich erscheinen läßt.

Die Artikel 9 und 10 bestimmen das Verfahren bei Auslieferungsbegehren. Im Schooße der Commission wurde der Wunsch geäußert, es möchte eine Abänderung in dem Sinne bezweckt werden, daß Auslieferungsbegehren auch mit Umgehung des diplomatischen Weges und von untergeordneten Behörden gestellt werden könnten. Die Commission trat jedoch dieser Anschauungsweise nicht bei; und so sehr sie darauf dringt, daß für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr in Straf- und Civilprozessen möglichst Freiheit eintreten möge, so mußte sie doch daran festhalten, daß Auslieferungsbegehren nur von den höchsten Behörden gestellt werden dürfen. Dabei hat die Commission auch mit Vergnügen dem bundesrätlichen Berichte entnommen, daß die italienischen Behörden in allen derartigen Fällen eine weit größere Bereitwilligkeit an den Tag legen, um bei Arretirung flüchtiger Verbrecher hilfreich zu sein, als dies namentlich bei den belgischen- und theilweise auch bei

den französischen der Fall ist, und worüber sich bereits der ständeräthliche Rapport über die Geschäftsführung des Bundesrathes vom 16. Juni 1866 mit scharfen Worten ausspricht.

Am Schlusse des Artikels machen wir darauf aufmerksam, daß in der telegraphischen Depesche das Dokument erwähnt werden muß, worauf sich das Verhaftungsbegehren stützt.

Art. 11 gab zu keinen Bemerkungen oder Ausstellungen Veranlassung, und ebenso ist die Commission mit der jetzigen Fassung des Artikels 12 einverstanden. Zwar würde das tessinische Mitglied derselben dem zweiten Vorschlag des italienischen Abgeordneten den Vorzug gegeben haben, wonach in allen Fällen, auch in denjenigen des Artikels 12, Kostenvergütung eingetreten wäre, ohne jedoch aus diesem Grunde eine Verwerfung des Vertrages zu beantragen.

Art. 13 enthält die Bestimmung, daß ein Staat von dem andern die Abhörnung von Zeugen oder die Vornahme gerichtlicher Untersuchungshandlungen (nicht Ausstingabe eines gerichtlichen Aktenstückes) verlangen könne und daß dieselben den Gesetzen des requirirten Staates gemäß vorgenommen werden sollen.

Art. 14 enthält Bestimmungen, welche zu längern Verhandlungen Veranlassung gegeben haben. Kein Zeuge darf gezwungen werden, vor einem fremden Richter zu erscheinen. Leistet er dessen ungeachtet der Einladung Folge, so hat er Anspruch auf Vorausvergütung seiner Kosten nach dem beigefügten Tarif. Er darf ferner von dem requirirenden Staate weder am Orte der Abhörnung, noch auf der Hin- oder Rückreise verhaftet oder belästigt werden für Handlungen, welche der richterlichen Ladung vorausgegangen sind. Dagegen wird der Zeuge durch seinen sauf-conduit nicht geschützt, wenn er am Orte der Abhörnung oder auf der Reise Verbrechen begeht, namentlich auch dann nicht, wenn er falsches Zeugniß ablegt. Die Commission ist der Ansicht, es habe die zwischen den Abgeordneten beider Regierungen verhandelte Streiffrage durch die endliche Redaktion des Artikels 14 die richtige Lösung erhalten.

Der Artikel 15 gibt zu keiner materiellen Bemerkung Anlaß. Ebenso haben wir den Berichten des Bundesrathes, betreffend Art. 16 und 17 und den beigefügten Tarif, welcher einen Bestandtheil des vorliegenden Vertrages bildet, nichts beizufügen.

Auch in Bezug auf diesen Vertrag war die Commission getheilter Ansicht. Auf der einen Seite wurde namentlich hervorgehoben, daß die Auslieferungspflicht viel zu weit ausgedehnt worden sei, weiter als in irgend einem der andern Auslieferungsverträge; auf der andern Seite glaubte man dagegen hierauf kein entschiedenes Gewicht legen, sondern die Ratifikation des Vertrages befürworten zu sollen.

Auf diese Erwägungen gestützt, beantragt die Commission Zustimmung zum hundesrätthlichen Beschlusse Entwurf.

Bern, den 23. November 1868.

Namens der Commission,
Die Berichterstatter:
Jules Roguin.
R. G. König.

Note. Die Abschnitte I, II und III sind von Hrn. Roguin und die Abschnitte IV und V von Hrn. König verfaßt worden.

Die Commission bestand aus den Herren:

Jules Roguin, in Yverdon.
A. Keller, in Aarau.
D. Wirth-Sand, in St. Gallen.
Eugen Escher, in Zürich.
Eugène Borel, in Neuenburg.
A. Böschlin, in Basel.
R. G. König, in Bern.
B. C. Planta, in Chur.
L. Stoppanti, in Ponte-Tresa (Lessin).



Bericht der Kommission des Ständeraths über die am 22. Juli 1868 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien abgeschlossenen Verträge. (Vom 23. November 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.12.1868
Date	
Data	
Seite	863-887
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 984

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.